

## **Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren**

### **1 Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigem der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro.

### **2 Antragsverfahren**

- 2.1 Die Anträge der Gemeinden auf Zuwendung sind formlos in einfacher Fertigung bis zum 01. Februar des laufenden Jahres bei dem zuständigen Landratsamt unter Angabe der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr (Stichtag: 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres) sowie einer Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind und die Zuwendung ausschließlich für Zwecke zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren verwendet werden, einzureichen.
- 2.2 Die Landratsämter fassen die Anträge der Gemeinden zu einem Antrag zusammen und reichen diesen unter Verwendung des Antragformulars (Vordruck Anlage 4a) bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Landesverwaltungsamt ein.
- 2.3 Die kreisfreien Städte reichen den Antrag auf Zuwendung unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 4a) bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Landesverwaltungsamt ein.

### **3 Bewilligungsverfahren**

- 3.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es teilt den Antragstellern die Entscheidung über die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid (Anlage 4b) bzw. die ablehnende Verfügung mit Begründung mit.
- 3.2 Bei Zuwendungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die im Zuwendungsbescheid genannten Gemeinden entsprechend der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides (Anlage 4c).

### **4 Verwendungsnachweis**

Die Antragsunterlagen gelten als Verwendungsnachweis; ein besonderer Auszahlungsantrag entfällt. Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK) bleiben unberührt.